

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Februar 2012

149

EINGANG GR 14. März 2012			
GRG Nr.	08	GE 31	409

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11).

I. Grundlagen

1. Übersicht

Im Rahmen des Projektes 4bis8 der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) erprobten fünf Thurgauer Schulen zwischen 2003 und 2010 die Aufhebung des ersten Stufenübergangs bereits nach zwei Jahren Kindergarten durch Zusammenlegen des Kindergartens mit der 1. oder mit der 1./2. Klasse der Primarschule.

Nach der Veröffentlichung des Projektschlussberichtes¹ im Sommer 2010 stellte sich die Frage, wie mit den Erkenntnissen aus dem Schulversuch verfahren werden soll. Der Regierungsrat nahm grundsätzlich positiv Stellung zur Einführung der Basisstufe. Sie soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur optional – auf Wunsch der Schulgemeinde – eingeführt werden (RRB Nr. 322 vom 26. April 2011).

2. Ausgangslage

Die Schuleingangsphase ist in der Schweiz seit einiger Zeit Thema bildungspolitischer Diskussionen. Der Kindergarten ist die einzige Stufe, in der die Kinder lediglich zwei Jahre verbleiben im Gegensatz zu den Folgestufen, die je drei Jahre dauern. Die Kinder müssen so bereits früh einen Wechsel der Lehrperson und der Lernkultur, oft auch des Schulhauses bewältigen. Dieser Übergang bedeutet die erste Selektionshürde: Einer-

¹ EDK-Ost 4bis8 (2010). Projektschlussbericht. Bern: Schulverlag plus AG.

seits werden etwa 5-10 % der Kinder zurückgestellt, erhalten sonderpädagogische Massnahmen oder werden in Einschulungsklassen gefördert. Im Kanton Thurgau ist die Separationsquote im Kindergarten denn auch doppelt so hoch wie in der Primarschule.² Andererseits bewältigt ein recht hoher Anteil von Kindern beim Eintritt in die Primarschule bereits Lernziele, die erst in der ersten Primarklasse zu erwerben wären.³ Diese grosse Heterogenität der Lernenden stellt denn auch beträchtliche Herausforderungen an die Lehrpersonen.

Vor diesem Hintergrund liess die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Ende der 1990er-Jahre eine Studie zur Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz erstellen, welche die Neuorganisation der Schuleingangsphase im Sinne einer Basisstufe vorschlug und deren Elemente skizzierte.⁴ Die Regionalkonferenz EDK-Ost griff diesen Ball im Jahr 2002 auf und lancierte das «Projekt EDK-Ost 4bis8» zur Erprobung von vierjähriger Basisstufe (zwei Kindergarten- und die ersten zwei Primarschuljahre zusammenfassend) und dreijähriger Basisstufe bzw. Grundstufe (zwei Kindergartenjahre und das erste Primarschuljahr zusammenfassend).

Mit RRB Nr. 88 vom 11. Februar 2003 genehmigte der Regierungsrat den Schulversuch Basisstufe im Kanton Thurgau mit Laufzeit bis Sommer 2009 und mit RRB Nr. 562 vom 30. Juni 2008 die Verlängerung bis Ende Juli 2010, da auch das «Projekt EDK-Ost 4bis8» zu Gunsten der erst später dazugestossenen Kantone um ein Jahr verlängert worden war. Nach dem Beschluss des Regierungsrates, die optionale Einführung der Basisstufe vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates zu ermöglichen (RRB Nr. 322 vom 26. April 2011), wurden für die bestehenden Versuchsschulen Übergangsbestimmungen geschaffen. Diese erlauben es den Versuchsschulen, die Basisstufe zumindest bis Ende 2013 weiterzuführen.

3. Ergebnisse der Schulversuche

Das Projekt 4bis8 der EDK-Ost sowie der Schulversuch Basisstufe im Kanton Thurgau führten im Wesentlichen zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Basisstufe löst die Schnittstellenprobleme zwischen Kindergarten und Primarschule pädagogisch und organisatorisch überzeugend.
- Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf gelingt in der Basisstufe in mehrfacher Hinsicht. In den Kontrollklassen (Kindergarten und Unterstufe) werden rund neun Prozent in Einschulungs- oder Kleinklassen überwiesen.⁵ Diese frühe Aussonderung wirkt sich tendenziell negativ auf die Schullaufbahn der betroffenen Kinder aus und kann so entsprechend hohe Folgekosten verursachen.

² Häfeli K., Walther-Müller P. (2005). Das Wachstum des Sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich (WASA-Studie). Luzern: Edition SZH, S. 300 ff.

³ Stamm, M. (1998). Frühlesen und Frührechnen als soziale Tatsachen. Leistung, Interessen, Schulerfolg und soziale Entwicklung von Kindern, die bei Schuleintritt bereits lesen und/oder rechnen konnten. Aarau: Institut für Bildungs- und Forschungsfragen.

⁴ EDK Dossier 48A (1997). Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder in der Schweiz. Bern: EDK.

⁵ Häfeli K., Walther-Müller P. (2005). Das Wachstum des Sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich (WASA-Studie). Luzern: Edition SZH.

- Die Basisstufe unterstützt und fördert spielerisches und systematisches Lernen. Sie reagiert flexibel auf die unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsverläufe.
- Die Basisstufe bietet den Kindern ein selbstverständliches und speziell breites Erfahrungs- und Lernfeld und fördert die Vorläuferfertigkeiten zu den Kulturtechniken, was sich nachhaltig auf das weitere schulische Lernen der Kinder auswirkt.
- Die Möglichkeit des schnelleren bzw. langsameren Durchlaufens der Basisstufe wird genutzt.
- Die Flexibilisierung des Übertritts in die nachfolgende Klasse gelingt unterschiedlich gut. Probleme ergeben sich insbesondere beim Wechsel von der altersgemischten Basisstufe in konventionelle Jahrgangsklassen.

Auf Grund dieser Erkenntnisse sowie dem Ziel, den pädagogischen und schulorganisatorischen Handlungsspielraum der Schulgemeinden zu vergrössern, entschied der Regierungsrat, die Basisstufe zu ermöglichen (RRB Nr. 322 vom 26. April 2011, S. 2). Sie soll jedoch optional bleiben, weil in den Schulgemeinden unterschiedliche Voraussetzungen herrschen. Neben den Schülerzahlen sind dabei insbesondere die Verschiedenheiten der Unterrichtsmodelle und der Schulinfrastruktur zu berücksichtigen. Der Entscheid des Regierungsrates entspricht der einstimmigen Empfehlung der Arbeitsgruppe «Basisstufe nach 2010»⁶, in der Bildung Thurgau, der Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) und der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) vertreten waren.

4. Stufenübergang und räumliche Voraussetzungen

Grundsätzlich soll es den Schulgemeinden überlassen werden, wie sie Kindergarten und Primarschule (Eingangsstufe) unter Beachtung der bestehenden Qualitätsvorgaben und der flexiblen Gestaltung des Übergangs vom heutigen Kindergarten zur Unterstufe gestalten. Kindergärten, die nicht in eine Schulanlage integriert sind, verfügen diesbezüglich über einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum. Je durchlässiger die Übergänge und Stufenzugehörigkeiten gestaltet sind, desto flexibler können Ein- und Übertritte praktiziert werden. Rückstellungen erfolgen heute meist für ein Jahr, frühere Eintritte ebenfalls. Im Basisstufenkonzept waren auch halbjährige Ein- und Übertritte vorgesehen. Insbesondere um ein halbes Jahr verschobene Übertritte waren aber kaum zu beobachten, dies hätte ein anschlussfähiges Konzept der abnehmenden Stufe bedingt.

Sobald Kinder aus Kindergarten und Unterstufe gemeinsam unterrichtet werden, wird das Lernen von qualifizierten Lehrpersonen mehrheitlich im Teamteaching gestaltet. Basisstufenabteilungen sind in der Regel grösser als Kindergartenabteilungen oder Unterstufendoppelklassen (1./2. Klasse) und brauchen daher mehr Platz. Im Versuch wurden von den beteiligten Lehrpersonen zwei nahegelegene Räume, z.B. ein grösserer Raum und ein Gruppenraum sowie Spielmöglichkeiten im Freien, als optimal bezeichnet. Bauliche Investitionen wurden während des Versuchs jedoch keine getätigt. Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen ist auch zukünftig kaum mit grösserem Investitionsbedarf zu rechnen.

⁶ Bericht «Basisstufe im Kanton Thurgau – wie weiter ab 2010?» vom 5. Mai 2010.

II. Ergebnis der Vernehmlassung

Am 15. September 2011 wurde die Gesetzesvorlage einer dreimonatigen externen Vernehmlassung unterzogen. Die Parteien begrüssen mehrheitlich die Vorlage. Die CVP wünscht jedoch eine Festlegung entweder auf das drei- oder vierjährige Basismodell. Abgelehnt wird die Vorlage von der SVP. Sie regt aber an, für besondere Strukturen, insbesondere bei Schulen mit kleinen Klassen, Ausnahmen im Sinne der Basisstufe zu ermöglichen. Die EDU lehnt die optionale Einführung der Basisstufe ab. Der Kindergarten biete für die Kinder ein geschütztes Umfeld ohne zu frühe Selektion. Abgelehnt wird die Vorlage auch von der EVP. Aus ihrer Sicht reiche der Mehrklassenzuschlag nicht, um eine genügende Qualität auf der Basisstufe zu erreichen.

Schulgemeinden, welche Stellung zur Vorlage bezogen haben, begrüssen die Vorlage. Die Verbände aus dem Bildungsbereich (Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS, Bildung Thurgau, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau VSL TG), die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG), die Industrie- und Handelskammer Thurgau (IHK Thurgau), der Thurgauer Gewerbeverband (TGV), der Thurgauer Gewerkschaftsbund (TGGB) und der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) unterstützen die Vorlage ebenfalls. Der TGV ist der Ansicht, die Basisstufe müsste für alle verbindlich sein. Zustimmend äussern sich zudem die Departemente des Kantons. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) schlägt jedoch vor, sich auf ein Modell festzulegen (drei- oder vierjährige Basisstufe).

III. Drei- oder vierjährige Basisstufe

Weder die Auswertung der Schulversuche noch die Literatur oder die Ausbildungsgänge zur Basisstufenlehrperson geben Hinweise darauf, ob der Gesetzgeber nur ein Modell (drei- oder vierjährige Basisstufe) bestimmen soll:

- Der Schlussbericht EDK-Ost 4bis8 hält bezüglich der beiden Modelle Basisstufe 3 resp. Grundstufe und Basisstufe 4 fest: „Welches der beiden Modelle zu bevorzugen ist, lässt sich aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilen. Die Lernfortschritte sowie das sozial-emotionale Befinden der Kinder sind in der Grundstufe und in der Basisstufe ähnlich gross. [...] Eltern schätzen die Bildungsqualität in der Grundstufe wie in der Basisstufe positiv ein.“⁷
- Die Studiengänge erfolgen je nach Angebot der Pädagogischen Hochschule entweder nur für die Vorschulstufe, nur für die Primarstufe (1. bis 6. Klasse) oder für beide Stufen kombiniert. Eine Unterscheidung in der Ausbildung zwischen den Modellen Basisstufe 3 oder 4 wird nicht gemacht.

Für die Bevorzugung der Basisstufe 4 spricht einzig, dass deren organisationale Strukturen besser dem ersten Zyklus des Lehrplans 21 entsprechen, als dies die dreijährige Basisstufe tut. Die Überprüfung der Mindestansprüche des ersten Zyklus nach spätestens vier Schuljahren fällt mit dem Ende der Basisstufe 4 zusammen. Allerdings ist zu erwähnen, dass die Schülerinnen und Schüler die Mindestansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreichen werden.

⁷ EDK-Ost 4bis8 (2010). Schlussbericht der formativen Evaluation. S. 93. Bern: Schulverlag plus AG.

Aus organisatorischer Sicht erhöhen sich mit der Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modellen die Optionen für eine Schulgemeinde. Allerdings wird sich eine Schulgemeinde für eine der beiden Varianten entscheiden und diese während längerer Zeit umsetzen müssen. Kurzfristige Wechsel von einem zum anderen Modell, ausgelöst beispielsweise durch Änderung in der Schülerzahl oder in der Zusammensetzung des Lehrkörpers, wären einer für alle Beteiligten – insbesondere der Kinder – geordneten und stabilen Entwicklung abträglich.

IV. Erläuterungen zur neuen Bestimmung

§ 11a

Das Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) unterscheidet im Abschnitt «II. Schulorganisation» zwischen Kindergarten (§ 11 VG) und Primarschule (§ 12 VG). Die Möglichkeit, auch Basisstufen bilden zu können, wird mit dem neuen § 11a VG geschaffen. Dieser bestimmt erstens, dass die Schulgemeinden selber entscheiden, ob sie die Basisstufe einführen wollen. Zweitens müssen die Schulgemeinden festlegen, ob sie die drei- oder vierjährige Basisstufe führen. Je nachdem erfolgt nach der Basisstufe der Übertritt in die zweite oder dritte Primarschulklasse. Die Kompetenz zur Einführung der Basisstufe steht der Schulbehörde zu (vgl. § 56 Abs. 2 Ziff. 2 VG).

V. Hinweise zu möglichen Verordnungsänderungen

1. Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule

a) Änderungen auf Grund des Gesetzes über die Volksschule

Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschule basieren auf der Unterscheidung Kindergarten und Primarschule. Gemäss den §§ 11 und 12 VG dauert der Kindergarten zwei, die Primarschule sechs Jahre. Auf Kindergarten- und Primarschulstufe bestehen unterschiedlich lange Blockzeiten, wobei die Schulgemeinden auch für den Kindergarten die gleich langen Blockzeiten festlegen kann (§ 30 Abs. 4 VG). Zeugnisse sind auf der Primarschulstufe, nicht aber im Kindergarten vorgesehen (§ 34 Abs. 1 VG). Hinsichtlich des Eintritts in den Kindergarten und die Primarschule erklärt § 37 Abs. 1 VG, nach dem vollendeten vierten Altersjahr sei der Kindergarten zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch die Verschiebung um ein Jahr erklären. Bei wichtigen Gründen besteht zudem die Möglichkeit, den Eintritt in den Kindergarten oder die Primarschule um ein Jahr vorzuziehen oder hinauszuschieben (§ 37 Abs. 2 VG). § 38 Abs. 1 VG erklärt, die Schulpflicht an der Primar- und Sekundarschule betrage neun Jahre. § 43 VG bestimmt schliesslich, dass an der Primarschule einmal repetiert werden könne.

In der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) ist festzuhalten, wie mit den genannten Regeln des Gesetzes über die Volksschule umzugehen ist. Dies soll dadurch erfolgen, dass die Kinder formell weiterhin der einen oder anderen Stufe zugeordnet werden. Kinder in der Basisstufe befinden sich demnach in den ersten beiden Jahren formell im Kindergarten, danach in der Primarschule.

Die Verweildauer in der Basisstufe 3 beträgt im Minimum zwei, im Maximum vier Jahre, je nach individuellem Lerntempo und der persönlichen Entwicklung. Mit dieser Regelung werden das Überspringen (§ 44 Abs. 1 VG), das Verschieben des Eintritts in die Primarschule (vgl. § 37 Abs. 2 VG) sowie die Einschulungsklasse (§ 33 RRV VG) aufgenommen. Dasselbe gilt sinngemäss für die Basisstufe 4, sie dauert demnach zwischen drei und fünf Jahren. Eine Repetition (vgl. § 43 VG) bleibt ab dem Übertritt in die 2. resp. 3. Klasse weiterhin möglich.

Die Schulpflicht gilt als erfüllt, wenn ein Kind ab der formellen Zuteilung in die Primarschule neun Schuljahre absolviert hat (vgl. § 38 VG).

Betreffend Lehrpläne (§ 31 VG) ist festzuhalten, dass keine „Verschulung“ in den ersten beiden Basisstufenjahren zu befürchten ist. Das Grundlagenpapier für den Lehrplan 21 erwähnt, dass sich die Erarbeitung des ersten Zyklus inhaltlich an den heutigen Lehrplänen für den Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarschule orientiere. „Dabei trägt der Lehrplan 21 dem Umstand Rechnung, dass Kinder je nach individueller Entwicklung und Förderung zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Vorläuferfertigkeiten und die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen erwerben. Der Lehrplan 21 legt fest, über welche Kompetenzen – insbesondere im Lesen, Schreiben und Rechnen – alle Schülerinnen und Schüler spätestens am Ende der 2. Klasse verfügen müssen.“⁸

b) Änderungen auf Grund der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule

In der RRV VG bestehen ebenfalls Regelungen, welche explizit auf der Unterscheidung zwischen Kindergarten und Primarschule beruhen. So hält § 14 RRV VG die Abteilungsgrössen von Kindergarten, Regelklassen, Einschulungsklassen und Sonderklassen fest. § 23 Abs. 2 RRV VG bestimmt, die Kinder im ersten Kindergartenjahr würden in der Regel während 20 Lektionen, die anderen während 24 Lektionen unterrichtet.

Für die Dauer des Unterrichts soll zukünftig gelten, dass sie sinngemäss auch auf Kinder der Basisstufe angewendet wird, indem diese Schülerinnen und Schüler formell dem Kindergarten oder der Primarschule zugeteilt werden. Anpassungen werden jedoch in Bezug auf die Klassengrössen notwendig sein. Zur Führung einer Basisstufe bestehen verschiedene Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrpersonen. Im Unterschied zu Regelklassen wird auf der Basisstufe in der Mehrheit zu zweit unterrichtet (vgl. Beilage 1). Durch den mehrheitlichen Einsatz von zwei Lehrpersonen wird es möglich, die von § 14 Abs. 1 RRV VG vorgeschriebenen Schülerzahlen nach oben anzupassen. Je nach Modell ist eine Zahl von 20-24 Kindern anzustreben. § 14 Abs. 1 RRV VG muss entsprechend ergänzt werden.

⁸ Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen (2010). Grundlagen für den Lehrplan 21. S. 11. Verfügbar unter <http://www.lehrplan.ch/> (13.02.12), S. 11.

c) Basisstufenkonzept

In der RRV VG ist schliesslich zu regeln, dass die Schulgemeinden, welche die Basisstufe führen wollen, ein Basisstufenkonzept erstellen müssen, welches folgende Punkte umfasst:

- Modell (Basisstufe 3 oder 4, Klassengrössen, Organisation);
- Einführung;
- Räumlichkeiten;
- Personal (Ausbildung, Pensen, Teamteaching-Anteil, Weiterbildung);
- Verweildauer (Kriterien für Wechsel in Anschlussstufe, Übergänge);
- Lehrmittel und Lernmaterialien;
- Finanzierung;
- Information / Kommunikation.

Die Schulaufsicht überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Schulevaluation gibt den (Basisstufen-) Schulen periodisch eine Rückmeldung zu Stärken und Schwächen sowie Hinweise zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Besondere Fragestellungen der Basisstufe (Teamteaching, altersdurchmisches Lernen etc.) können dank der Wahlthemen in einer regulären Evaluation vertieft beantwortet werden. Die Projektleitung Basisstufe wird eine Handreichung erstellen, um die Schulgemeinden in ihren konzeptionellen Arbeiten zu unterstützen.

2. Beitragsverordnung

Schulen, die mindestens eine Primarklasse zusammen mit dem Kindergarten führen, sollen den Zuschlag erhalten, den auch Mehrklassen auf der Primarstufe erhalten. Dieser beträgt 10 % der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion (vgl. § 5 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden, Beitragsverordnung; RB 411.611).

3. Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen

In der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) ist festzulegen, welche Qualifikationen Lehrpersonen aufweisen müssen, die auf der Basisstufe unterrichten (vgl. § 3 RSV VS). Die Basisstufe muss je durch eine Kindergarten- und eine Primarlehrperson geführt werden. Vorgesehen ist, dass beide eine rund zehntägige Weiterbildung besuchen müssen, wie das schon bei den Versuchsschulen der Fall war. Möglich ist auch die Zulassung von Lehrpersonen mit einer spezifischen Basisstufen-Ausbildung. Die RSV VS ist entsprechend anzupassen.

4. Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte

Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250) unterscheidet nach Lehrpersonen für den Kindergarten und solchen für die Primarschule (§ 3 LBV). Die Lehrpersonen in der Basisstufe sollen nach ihrer Ausbil-

zung eingereicht werden. Im Rahmen der geplanten Anpassung der LBV ist jedoch damit zu rechnen, dass eine Annäherung der Besoldungen zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen stattfindet (vgl. RRB Nr. 636 vom 30. August 2011, mit dem eine Projektgruppe zur Überprüfung der Besoldung von Lehrpersonen auf Volksschulstufe eingesetzt wurde).

VI. Finanzielle Auswirkungen

Wie oben ausgeführt, soll für die Basisstufe der so genannte Mehrklassenzuschlag gewährt werden (§ 5 Beitragsverordnung). Weitergehende finanzielle Leistungen sind nicht vorgesehen. Diese Regelung entspricht jener, welche der Regierungsrat den Versuchsschulen für die Kalenderjahre 2012 und 2013 zugesprochen hat (RRB Nr. 430 vom 31. Mai 2011, Ziff. 4). Dass mit dem Mehrklassenzuschlag qualitativ guter Unterricht finanziert werden kann, zeigen die langjährigen Erfahrungen mit altersdurchmischten Klassen auf der Primarschule.

1. Schulgemeinden

Die vorgesehene Unterstützung der Finanzierung einer Basisstufe über den Mehrklassenzuschlag kann nicht per se mit der Finanzierung der Versuchsbedingungen verglichen werden. Damals war ein Teamteachinganteil von 150% zwingend zu finanzieren. Ausserdem hatten die Versuchsschulen mit Kosten für Mehrlektionen (Fr. 35'000.--) und für Begleitung, Funktionszulage für die Versuchslehrpersonen und Stellvertretungskosten (insgesamt Fr. 13'000.--) zu rechnen. In neuen Basisstufenschulen dürften nun lediglich Mehrkosten im Bereich Teamteaching anfallen. Rechnet man hievon die Kostenbeteiligung des Kantons in Form des Mehrklassenzuschlags ab, so entstehen den Schulgemeinden Zusatzkosten in etwa derselben Grössenordnung, wie sie schon zu Versuchszeiten selber zu tragen waren (vgl. Beilage 2).

Im Übrigen ist auf das Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) hinzuweisen, welches auf pauschalen Anrechnungen für sämtliche Leistungen einer Schule basiert. Damit werden nicht einzelne zu bewilligende Aufgaben berücksichtigt, sondern die Schulen entscheiden in eigener Kompetenz, wie die Mittel innerhalb der Schule verwendet werden. Damit erhalten die Schulgemeinden einen bedeutenden Handlungsspielraum zur Ausgestaltung des Schulbetriebs. Mit der Einführung der Basisstufe wird dieser Spielraum erhöht. Beispielsweise können die unterschiedlich hohen Betriebspauschalen von Kindergarten und Primarschule je Schülerin oder Schüler (vgl. § 7 Beitragsgesetz) in einer Mischrechnung für die gesamte Basisstufe eingesetzt werden. Im Weiteren können mit der Basisstufe unterschiedliche Klassengrössen ausgeglichen werden, was gemäss § 14 RRV VG nur beschränkt und unter Genehmigung der Schulaufsicht möglich war. Überdies lassen sich Stellen mit höherem Beschäftigungsgrad schaffen, wenn die Klassengrösse angehoben wird und am Nachmittag Halbklassen gebildet werden, wie dies in einzelnen Thurgauer Versuchsschulen zeitweise der Fall war.

2. Kanton

Würden alle Thurgauer Kindergärten in stufengemischten Abteilungen geführt, entstünden dadurch dem Kanton bei der dreijährigen Basisstufe Mehrkosten von rund 3.8 Mio. Franken, bei der vierjährigen ca. 5 Mio. Franken. Allgemein darf davon ausgegangen werden, dass zu Beginn nur wenige Schulen umstellen und somit geringe Mehrkosten anfallen. Insbesondere grössere Schulen werden vorderhand tendenziell eher an der traditionellen Aufteilung in Kindergarten und Primarschule festhalten.

Der voraussichtliche Ansatz des Mehrklassenzuschlags beträgt 2014 pro Kind der Kindergartenstufe Fr. 524.-- resp. pro Kind der Primarstufe Fr. 575.--. Je nach anteilmässiger Zusammensetzung der Klasse aus Kindergarten- und Primarschulkindern wird der Mehrklassenzuschlag in der Höhe von 3 bis 3.6 Lektionen ausgelöst. Diese Mehrkosten fallen frühestens ab dem Jahr 2014 an.

Berechnung heute	Kinderzahl	Faktor	10 % MK-Zuschlag
Kindergarten	18	1.67	3.0
1. Klasse	21	1.70	3.6
2. Klasse	21	1.70	3.6

Für die obligatorische Zusatzqualifikation der Lehrpersonen (im Versuch waren es zehn Weiterbildungstage) sowie für Beratung, Begleitung und Vernetzung der Basisstufenlehrpersonen ist mit jährlich durchschnittlich Fr. 150'000.-- zu rechnen. Eine finanzielle Mitbeteiligung der Schulgemeinden wird geprüft.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Beilage 1: Einsatz von Lehrpersonen auf der Basisstufe
- Beilage 2: Vergleich Bedingungen Versuchsschulen – neue Basisstufe